



Satzung

§1 Name, Sitz

Die 1907 in Hillmicke gegründete und nach dem Zusammenbruch am 09. Januar 1948 wieder neu gegründete Bruderschaft führt den Namen

St. Antonius Schützenbruderschaft Hillmicke 1907 e.V.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Wenden-Hillmicke.

Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 5210 eingetragen.

§2 Zweck

Zweck der Bruderschaft ist:

- a) Die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das traditionelle alljährliche Vogelschießen und die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) Die Förderung der Heimat
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln sowie die Unterstützung und Unterhaltung von Museen und Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
- c) Die Förderung kultureller Zwecke
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

§3

Selbstlose Tätigkeit

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Aufwandsentschädigungen nur im Rahmen der zulässigen steuerrechtlichen Möglichkeiten geleistet werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Bruderschaft kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eintritt in die Bruderschaft erfolgt nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Bruderschaft.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Vorstandsbeschluss aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Bruderschaft
- b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag

§6

Beiträge

- a) Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Mitglieder der Bruderschaft werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres beitragsfrei gestellt, sofern sie mindestens -10- Jahre Mitglied der Bruderschaft sind.

§7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es beschließt
oder
- b) ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden (1.Brudermeister) oder dessen Stellvertreter beantragen.

Die Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten, der sich gegenüber dem Kircheneingang der St. Antonius-Kirche in Wenden-Hillmicke befindet. Zwischen dem Tag der Einberufung (Veröffentlichung) und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden (1.Brudermeister)
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (1.Brudermeister) den Ausschlag.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Bruderschaft. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (1.Brudermeister), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Brudermeister), dem Geschäftsführer, dem Kassierer, bis zu -3- Beisitzern und dem Oberst der Bruderschaft.

Der erweiterte Vorstand besteht aus allen Offizieren, den Beisitzern, dem Kaiser, dem König, dem Jungschützenkönig sowie einem Vertreter der Jungschützenabteilung.

Der Verein (die Bruderschaft) wird i.S. des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Dem Vorstand i.S des §26 BGB obliegt es, für das Bruderschaftsleben und insbesondere für die Gestaltung der Gemeinschaftsfeiern sowie die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen zu sorgen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (1.Brudermeister).

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§12 Kaiser, König und Jungschützenkönig

Jungschützenkönig, König und Kaiser werden durch Vogelschießen ermittelt.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung zwischen -16- und -25- Jahren ermitteln aus ihren Reihen den Jungschützenkönig.

Der Schützenkönig muss mindestens -21- Jahre alt sein und der Bruderschaft seit mindestens einem Jahr angehören.

Der Kaiser wird alle -5- Jahre aus den Reihen der ehemaligen Könige ausgeschossen.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse der Bruderschaft wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§14 Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt **-Auflösung der Bruderschaft-** stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 1/4 der Mitglieder der Bruderschaft gefordert wird.

Bei Auflösung der Bruderschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Dorfgemeinschaft Hillmicke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.